

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN NETZ & VERSORGUNG – NETZANSCHLUSS NIEDERSPANNUNG



GÜLTIG AB: 1. JANUAR 2020

HERAUSGEBER: ASSETMANAGEMENT NETZ UND VERSORGUNG

VERSION: AGB N&V – NA NS (V_1.0)

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines.....	3
1.1.	Versorgungs- und Anschlusspflicht.....	3
1.2.	Netzanschluss.....	3
1.3.	Anschlusskategorien.....	3
2.	Grenzstelle und Netzanschlusspunkt bei Niederspannungsanschlüssen (NE 7).....	3
3.	Eigentumsverhältnisse und Verantwortlichkeiten.....	3
3.1.	Eigentum und Rechte.....	3
3.2.	Elektrische Eigentums Grenzen (Eigentum Kabelanlage).....	3
3.3.	Bauliche Eigentums Grenzen (Eigentum an den baulichen Voraussetzungen).....	3
3.4.	Zutrittsrecht.....	3
3.5.	Dienstbarkeiten.....	3
4.	Anmeldung für den Netzanschluss.....	4
5.	Meldewesen.....	4
5.1.	Meldepflichten.....	4
5.2.	Installationsanzeige.....	4
6.	Störende Netzurückwirkungen.....	4
7.	Haftung.....	4
8.	Bezugsberechtigte Leistung.....	5
9.	Anzahl und Art der Anschlüsse.....	5
9.1.	Innerhalb der Bauzone.....	5
9.2.	Ausserhalb der Bauzone.....	5
10.	Netzanschluss- und Netzkostenbeitrag (NAB und NKB).....	5
10.1.	Allgemeines.....	5
10.2.	Netzanschlussbeitrag (NAB).....	5
10.2.1.	Netzanschlüsse innerhalb der Bauzone.....	5
10.2.2.	Gesamtüberbauungen und Quartierschliessungen innerhalb der Bauzone.....	5
10.2.3.	Netzanschlüsse ausserhalb der Bauzone.....	6
10.2.4.	Vorinvestitionen für Grob- und Feinerschliessungen ausserhalb der Bauzone.....	6
10.2.5.	Im NAB nicht enthaltene Aufwände.....	6
10.3.	Unterhalt und Ersatz des Netzanschlusses.....	6
10.3.1.	Betrieb, Unterhalt/Instandhaltung, Ersatz und Verstärkung des Netzanschlusses innerhalb der Bauzone.....	6
10.3.2.	Betrieb, Unterhalt/Instandhaltung, Ersatz und Verstärkung des Netzanschlusses ausserhalb der Bauzone.....	7
10.4.	Netzkostenbeitrag (NKB).....	7
10.4.1.	Bemessung NKB.....	7
10.4.2.	Neuanschluss.....	7
10.4.3.	Leistungserhöhung bei bestehendem Netzanschluss.....	7
10.4.4.	Netzanschluss ohne aktive Nutzung (NoN).....	7
11.	Temporäre Netzanschlüsse (Baustrom).....	8
12.	Energieerzeugungsanlagen (EEA) und Energiespeicher.....	8
12.1.	Energieerzeugungsanlagen (EEA).....	8
12.2.	Energiespeicher.....	8
13.	Eigenverbrauch.....	8
13.1.	Eigenverbrauch hinter demselben Netzanschlusspunkt.....	8
13.2.	Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV).....	8

.....

13.2.1.	Voraussetzungen für einen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV).....	8
13.2.2.	Zusammenlegung und Umbau von bestehenden Anschlüssen bei einem ZEV	9
13.3.	Netzanschlussvertrag für EEA, Energiespeicher, oder ZEV	9
13.4.	Haftung für EEA und Energiespeicher	9

1. ALLGEMEINES

1.1. VERSORGUNGS- UND ANSCHLUSSPFLICHT

Repower ist verpflichtet, innerhalb der Bauzone alle Endverbraucher und ausserhalb der Bauzone die ganzjährig bewohnten Objekte und Liegenschaften im eigenen Netzgebiet an das Verteilnetz anzuschliessen. Der Begriff der Bauzone bestimmt sich nach dem eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Recht.

Die «AGB N&V – NA NS» regeln die gesetzliche Versorgungs- und Anschlusspflicht und sind für Kunden mit einem Anschluss an die Netzebene 7 von Repower massgebend. Die nachfolgenden Bedingungen betreffen somit Kunden, die als Netzanschlussnehmer einen Anschluss an das Niederspannungsverteilstromnetz von Repower (Netzebene 7) erstellen, ändern, betreiben oder stilllegen.

1.2. NETZANSCHLUSS

Über den Netzanschluss wird die Verbrauchsstätte (Objekt/Liegenschaft) des Netzanschlussnehmers an das Verteilnetz von Repower angeschlossen. Der Netzanschlussnehmer erhält das Recht, seine elektrischen Anlagen gegen Bezahlung des Netzanschlussbeitrages («NAB») und des Netzkostenbeitrages («NKB») an das Verteilnetz anzuschliessen sowie das Verteilnetz für den Energiebezug und den Abtransport der Produktion aus Energieerzeugungsanlagen («EEA») zu nutzen.

1.3. ANSCHLUSSKATEGORIEN

Repower unterscheidet zwischen den folgenden Anschlusskategorien:

- Netzebene (NE) 7: Anschluss an das lokale Verteilnetz (Niederspannung unter 1'000 Volt)
- Netzebene (NE) 5: Anschluss an das regionale Verteilnetz (Mittelspannung zwischen 1 Kilovolt und 36 Kilovolt)
- Netzebene (NE) 3: Anschluss an das überregionale Verteilnetz (Hochspannung zwischen 36 Kilovolt und 150 Kilovolt)

Netzanschlussnehmer von Repower haben Anspruch auf einen Netzanschluss an das lokale Verteilnetz (NE 7). Der Netzanschluss an die NE 3 und 5 wird in den AGB N&V NA MS/HS geregelt.

2. GRENZSTELLE UND NETZANSCHLUSSPUNKT BEI NIEDERSPANNUNGSANSCHLÜSSEN (NE 7)

Der (Haus-)Anschlusspunkt («Grenzstelle») wird in der Regel an den Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers im Hausanschlusskasten festgelegt. Zudem bildet die Grenzstelle innerhalb der Bauzone die Schnittstelle zwischen dem lokalen Niederspannungsnetz und der Hausinstallation des Netzanschlussnehmers. An der Grenzstelle erfolgt die Berechnung der Emissionsgrenzwerte nach EN 50160 bzw. jener Kenngrössen, die mit Grenzwerten zu vergleichen sind.

Der Verknüpfungspunkt («Netzanschlusspunkt») ist der Ort, an dem die Anbindung der Hausanschlussleitung des Netzanschlussnehmers an das Verteilnetz von Repower erfolgt. Am Netzanschlusspunkt sind auch andere Netzanschlussnehmer angeschlossen oder können angeschlossen werden. Am Netzanschlusspunkt erfolgt in der Regel die Beurteilung bezüglich der Netzurückwirkungen nach DACH-Z. Der Ort des Netzanschlusspunktes sowie dessen Zuordnung zu einer bestimmten Netzebene werden durch Repower bestimmt.

3. EIGENTUMSVERHÄLTNISSE UND VERANTWORTLICHKEITEN

3.1. EIGENTUM UND RECHTE

Durch die Finanzierung (Kostentragung) der Anschlussleitung kann

nicht auf die Eigentümerschaft geschlossen werden. Ferner ist Repower ungeachtet geleisteter Kostenbeiträge berechtigt, an eine Anschlussleitung weitere Netzanschlussnehmer anzuschliessen. Der Netzanschlusspunkt wird von der Netzbetreiberin überprüft und gegebenenfalls angepasst.

3.2. ELEKTRISCHE EIGENTUMSGRENZEN (EIGENTUM KABELANLAGE)

Die elektrische Eigentumsgrenze zwischen dem lokalen Niederspannungsnetz und der Hausinstallation bildet innerhalb der Bauzone die Grenzstelle. Ausserhalb der Bauzone reicht das Verteilnetz bis zum Netzanschlusspunkt. Bis zur Grenzstelle reichen die elektrischen Leitungen (Kabelanlage) von Repower. Dies bedeutet, dass die Anschlussleitung bzw. die Hausanschlussleitung zwischen dem Netzanschlusspunkt und der Grenzstelle grundsätzlich im Eigentum und der Verantwortung von Repower ist. Der Hausanschlusskasten (HAK) ist im Eigentum des Netzanschlussnehmers.

3.3. BAULICHE EIGENTUMSGRENZEN (EIGENTUM AN DEN BAULICHEN VORAUSSETZUNGEN)

Das Eigentum und die Umsetzung der baulichen Voraussetzungen (Kontrolle von Leitungsführung, Kabelschutz, Belagsarbeiten, Kabelschächte, Bewilligungen etc.) des Netzanschlusses verbleiben vom Netzanschlusspunkt bis zur Parzellengrenze des Netzanschlussnehmers grundsätzlich bei Repower, insofern Repower alle notwendigen Informationen vom Netzanschlussnehmer in geeigneter Weise vorliegen. Der Parzellengrenzpunkt zum öffentlichen Grund wird von Repower festgelegt. Die Ausführung der baulichen Voraussetzungen sind gemäss den Bestimmungen von Repower durch den Netzanschlussnehmer zu veranlassen und zu bezahlen.

Das Eigentum und die Verantwortung an den baulichen Voraussetzungen (Kabelschutz, Mauerdurchbrüche, Wasser- und Gasabdichtung Hauseintritt etc.) des Netzanschlusses ab Parzellengrenze bis zur Grenzstelle verbleiben beim Netzanschlussnehmer. Entsprechende Arbeiten sind gemäss den Bestimmungen von Repower durch den Netzanschlussnehmer zu veranlassen und zu bezahlen. Zu beachten sind dabei die technischen Anschlussbedingungen (WVCH) und die ergänzenden Weisungen von Repower (Anhang zu WVCH).

Der Netzanschlussnehmer trägt insbesondere die Verantwortung für die Abdichtung der Hauseinführung bzw. der Einführung zum Aussehzählerkasten gegen Gas- und Wassereintritt. Er hat bei der Erstellung der baulichen Massnahmen für den Hausanschluss die Vorgaben in den Werkvorschriften (WVCH und Anhang Repower zu WVCH) einzuhalten. Er haftet auch für sämtliche Schäden, welche aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften resultieren selbständig und uneingeschränkt.

3.4. ZUTRITTSRECHT

Der Netzanschlussnehmer gewährt Repower jederzeit ein Zutrittsrecht zu den elektrischen Anlagen, insbesondere für die Kontrolle, Ablesung, Nachführung oder Ausmessung des Netzanschlusses. Dazu ist es Repower oder ihren Beauftragten gestattet, ohne vorgängige Anzeige das Grundstück des Netzanschlussnehmers zu betreten und den Hausanschlusskasten zu öffnen. Sofern die Messgeräte nicht von aussen zugänglich sind, hat der Netzanschlussnehmer nach vorgängiger Anzeige Zutritt zu diesen zu gewähren.

3.5. DIENSTBARKEITEN

Der Netzanschlussnehmer erteilt oder verschafft Repower kostenlos die Durchleitungsrechte (Dienstbarkeit) für die ihn versorgenden Anschlussleitungen. Der Netzanschlussnehmer hat das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

Der Netzanschlussnehmer, für dessen Belieferung mit elektrischer Energie die Erstellung einer Verteilkabine oder Trafostation

notwendig ist, hat den erforderlichen Platz zur Verfügung zu stellen. Der Netzanschlussnehmer gewährt Repower eine entsprechende Dienstbarkeit samt Zutrittsrecht. Für die Einräumung der Dienstbarkeit innerhalb der Bauzone bezahlt Repower dem Netzanschlussnehmer eine einmalige Entschädigung. Ausserhalb der Bauzone ist von Repower keine Entschädigung zu bezahlen, wenn die Verteilkabine oder Trafostation auf dem Grundstück des anzuschliessenden Netzanschlussnehmers steht. Die Kosten für die Beurkundung der Dienstbarkeit und Eintragung im Grundbuch übernimmt Repower. Der Aufstellungsort der Verteilkabine bzw. Trafostation wird von Repower und dem Netzanschlussnehmer gemeinsam festgelegt. Spätere Verlegungskosten werden vom Verursacher getragen. Repower ist berechtigt, an dieser Verteilkabine bzw. Trafostation und den dazugehörigen Leitungen auch andere Netzanschlussnehmer anzuschliessen.

4. ANMELDUNG FÜR DEN NETZANSCHLUSS

Repower plant und realisiert in der Regel alle Anschlüsse an ihr Verteilnetz sowie deren Änderungen und Erweiterungen unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik. Der Kunde hat Repower die von ihr geforderten notwendigen Informationen und Unterlagen zu den Anschlüssen, z. B. zur vorgesehenen Nutzung und zu speziellen Installationen wie Produktionsanlagen und Speichern, kostenlos und termingerecht zu liefern.

Ein Neuanschluss, eine Änderung und Erweiterung des bestehenden Netzanschlusses an das Repower-Verteilnetz hat mit einem Technischen Anschlussgesuch (TAG) sowie mit einer vollständigen Installationsanzeige vor dem Anschluss oder dessen Anpassung und Erweiterung zu erfolgen. Unterlässt es der Netzanschlussnehmer eine solche Anzeige zu machen, haftet er für den daraus entstandenen Schaden und Mehraufwand.

Für den Netzanschluss unterbreitet Repower dem Netzanschlussnehmer eine Anschlussofferte über den NAB & NKB, der sich an der Dimensionierung der Anschlussleitung und der bezugsberechtigten Leistung bemisst. Die Netzbetreiberin beginnt frühestens mit dem Erstellen des elektrischen Anschlusses, wenn die vom Auftraggeber oder seinem Vertreter rechtsgültig unterzeichnete Auftragsbestätigung der Anschlussofferte bei Repower vorliegt.

Jegliche technischen und betrieblichen Änderungen oder Erweiterungen an den bestehenden Anlagen sowie die Inbetriebnahme neuer Anlagen hinter der Grenzstelle, die von der ursprünglichen Anmeldung abweichen, erfordern eine Überprüfung durch Repower und allenfalls eine Anpassung der installierten bezugsberechtigten Leistungen (Leistungserhöhung).

Die Installationsanzeige mit Anschlussgesuch ist Repower frühzeitig, d. h. mindesten drei Monate vor Beginn der Arbeiten, einzureichen, damit die notwendigen Abklärungen gemacht, die Anschlussofferte unterzeichnet, die baulichen und dinglichen Voraussetzungen geklärt sowie die Installation und Inbetriebnahme des Netzanschlusses vorgenommen werden können. Abhängig von der Komplexität des Netzanschlusses (z. B. Bau Trafostation) muss dafür mit mindestens sechs Monaten gerechnet werden. Bei einem zu spät eingereichten Installationsgesuch mit den dazugehörigen technischen Unterlagen kann auf die Interessen des Netzanschlussnehmers keine Rücksicht genommen werden.

5. MELDEWESEN

5.1. MELDEPFLICHTEN

Der Netzanschlussnehmer ist verpflichtet, neue Installationen und jegliche technischen und betrieblichen Änderungen und Erweiterungen an den bestehenden Installationen zu melden. Die Meldung hat mindestens drei Monate vor dem Beginn der Arbeiten durch den Installateur mit einer Installationsanzeige und einem technischen Anschlussgesuch (TAG) zu erfolgen.

Aufwendungen für fehlende Meldungen, allfällige Schäden und zusätzliche Umtriebe, die Repower aus der ungenügenden Beachtung der Bestimmungen über das Meldewesen erwachsen, können in Rechnung gestellt werden.

Die genauen Bestimmungen zum Meldewesen werden in den Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) sowie den Werkvorschriften (WVCH) geregelt.

5.2. INSTALLATIONSANZEIGE

In folgenden Fällen ist Repower frühzeitig, d. h. vor Beginn der Arbeiten, eine Installationsanzeige einzureichen:

- a) Neuinstallationen und Installationserweiterungen mit einer Leistungsänderung von $\geq 3,6$ kVA
- b) Erstellung eines neuen Netzanschlusses sowie Erweiterung oder Änderung des bestehenden Netzanschlusses
- c) Anschluss von Geräten und Anlagen gemäss WV-CH 8.2 / 8.3
- d) Anschluss von Energieerzeugungsanlagen mit Verbindung zum Niederspannungsverteilnetz (Parallel- und Inselbetrieb)
- e) Anschluss elektrischer Energiespeicher
- f) Anschluss von Ladestationen für Elektrofahrzeuge
- g) Neuerstellung, Änderung oder Erweiterung von Hausleitungen, Steuerleitungen sowie von Messeinrichtungen
- h) Installationen, die eine Anpassung, eine Montage, Demontage oder Auswechslung von Mess- und Steuerapparaten bedingen
- i) Provisorische und temporäre Anlagen wie Baustellen, Schau- stelleranlagen, Festbetriebe etc.
- j) Neuerstellung und Änderung eines Anschlusses ab der öffentlichen Beleuchtung

6. STÖRENDE NETZRÜCKWIRKUNGEN

Spätestens ab dem Zeitpunkt des Netzanschlusses ist sicherzustellen, dass die elektrischen Anlagen und Installationen dem anerkannten Stand der Technik entsprechen und störende Netzurückwirkungen (insbesondere Spannungs- oder Frequenzschwankungen) vermieden werden können. Bei Verdacht auf störende Netzurückwirkungen kann Repower eine Erstabklärung (Messungen der Netzqualität) durchführen. Ergibt die Erstabklärung, dass eine störende Netzurückwirkung vorliegt, stellt Repower dem Netzanschlussnehmer eine Pauschale für die Erstabklärung in Rechnung und der Netzanschlussnehmer ist verpflichtet, die störende Netzurückwirkung umgehend zu beheben. Wird die störende Netzurückwirkung nicht umgehend behoben, behält sich Repower das Recht vor, den Netzanschlussnehmer vom Verteilnetz zu trennen. Weitere Abklärungen oder Messungen erfolgen auf Wunsch des Netzanschlussnehmers und werden diesem nach Aufwand von Repower in Rechnung gestellt. Ergibt die Erstabklärung, dass keine störende Netzurückwirkung vorliegt, trägt Repower die Kosten der Erstabklärung.

Ist Repower aufgrund der Grösse und Leistung der elektrischen Anlagen des Netzanschlussnehmers gezwungen, in den eigenen Anlagen oder in den Anlagen des Netzanschlussnehmers Schutzzeineinrichtungen gegen unzulässige Netzurückwirkungen zu installieren (vgl. EN/SN 50160), so hat der Netzanschlussnehmer für die Kosten der Schutzzeineinrichtung aufzukommen.

7. HAFTUNG

Ansprüche aus Schäden an elektrischen Anlagen und Installationen hinter der Grenzstelle gegenüber Repower sind ausgeschlossen. Der Netzanschlussnehmer hat insbesondere sicherzustellen, dass Schäden an eigenen oder in fremdem Eigentum befindlichen elektrischen Anlagen und Installationen ausgeschlossen sind. Die gegenseitige Beeinflussung von Verbrauch, Produktion der EEA und Energiespeicher innerhalb der Verbrauchsstätte liegt in der Verantwortung des Netzanschlussnehmers.

8. BEZUGSBERECHTIGTE LEISTUNG

Falls nichts anderes vereinbart wurde, entspricht bei Netzanschlüssen der NE 7 die bezugsberechtigte Leistung dem zugrunde gelegten Nennstrom des Anschlussüberstromunterbrechers (gemäss Anhang 2). Ist die bezugsberechtigte Leistung nicht vereinbart, bestimmt Repower den Leistungswert gemäss den Regeln der Technik.

Durch periodische Kontrollen und Messungen wird überprüft, ob der tatsächliche Leistungsbezug resp. die tatsächlichen Nennwerte der Anschlussüberstromunterbrecher die verrechneten Anschlusswerte nicht überschreiten.

Wird festgestellt, dass die bezugsberechtigte Leistung (Nennwerte der Anschlussüberstromunterbrecher oder der bezogene Spitzenwert) ohne Meldung an Repower erhöht worden ist, so hat der Netzanschlussnehmer für sämtliche dadurch entstandenen Umtriebe aufzukommen. Die Anschlusswerte werden neu festgelegt und es erfolgt eine Nachverrechnung des Netzkostenbeitrags.

9. ANZAHL UND ART DER ANSCHLÜSSE

Repower bestimmt die Art der Anschlussleitung (Freileitung, Kabel oder kombiniert), die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt, Art und Ort der Hauseinführung und den Anschlussüberstromunterbrecher (ohne Sicherungseinsätze) sowie die Mess- und Steuerapparate. Dabei nimmt Repower nach Möglichkeit auf die Interessen des Netzanschlussnehmers Rücksicht.

9.1. INNERHALB DER BAUZONE

Innerhalb der Bauzone erhält grundsätzlich jedes Objekt (Gebäude, zu denen auch StWEG gehören) und jede Liegenschaft (Parzelle) eine eigene Anschlussleitung. Folgende Fälle sind von diesem Grundsatz ausgenommen:

- Ein Objekt liegt vor, wenn es über eine eigene Gebäudenummer und einen eigenen Hauseingang bzw. einen eigenen Zugang und eigene Treppenträume verfügt oder die Begründung einer StWEG vorliegt. Für freistehende Nebenbauten (Garage, Veloraum, Remise/Stall, Abstellraum, Unterstand, Schopf) des gleichen Eigentümers auf der gleichen Liegenschaft muss kein separater Netzanschluss erstellt werden. Diese können ab dem Hauptgebäude mittels interner privater Leitungen angeschlossen werden.
- Bei Doppel-, Gruppen- und Reihenhäusern auf einer gemeinsamen Liegenschaft, ohne gemeinsam genutzte Objektteile, zählt jedes Gebäude in der Regel als selbstständig und muss daher über einen eigenen Netzanschluss verfügen.
- Die Versorgung mehrerer Gebäude auf einer Liegenschaft (Doppel-, Gruppen- und Reihenhäusern sowie Überbauungen) aus einem gemeinsamen Netzanschluss ist dann zulässig, wenn der Hausanschlusskasten und damit die Grenzstelle in einem für alle Gebäude gemeinsam genutzten Objektteil (StWEG) zusammen mit den Messstellen errichtet wird.
- Die Erschliessung mehrerer Liegenschaften, bei welchen die Eigentümer sich zum Zwecke des Eigenverbrauchs zusammenschliessen möchten.

9.2. AUSSERHALB DER BAUZONE

Mehrere Netzanschlussnehmer ausserhalb der Bauzone können ihre Objekte über eine gemeinsame Anschlussleitung anschliessen lassen.

10. NETZANSCHLUSS- UND NETZKOSTENBEITRAG (NAB UND NKB)

10.1. ALLGEMEINES

Repower erhebt zur Sicherstellung einer verursachergerechten Kostendeckung bei Neuanschlüssen sowie bei Verstärkung, Erweiterung, Änderung oder Ersatz von bestehenden Netzanschlüssen Anschlussbeiträge. Für Netzanschlüsse an das lokale Verteilnetz setzt sich der NAB & NKB aus einem Netzanschlussbeitrag (NAB) und einem Netzkostenbeitrag (NKB) zusammen. Die durch den NAB & NKB ungedeckten Kosten des Verteilnetzes und die der überliegenden Netze sind Teil des Netznutzungstarifs.

Dient ein Netzanschluss gemeinsam mehreren Objekten (Reihenhäuser, Eigentumswohnungen, Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch etc.), so haben die entsprechenden Eigentümer gemeinsam für den Netzanschluss aufzukommen und haften solidarisch. Sie verpflichten sich vor der Erstellung des Netzanschlusses über die zu ihren Lasten anfallenden Aufwendungen und Verpflichtungen.

Die Grösse des Netzanschlusses (Leitungsquerschnitt) und den Ort des Netzanschlusspunktes bestimmt Repower. Repower berücksichtigt, soweit als möglich, die Interessen des Netzanschlussnehmers. Mehrkosten, die durch behördliche Auflagen (wie Gewässer- und Landschaftsschutzmassnahmen) entstehen, gehen vollständig zu Lasten des Netzanschlussnehmers.

10.2. NETZANSCHLUSSBEITRAG (NAB)

Der NAB deckt die Kosten des Netzanschlusses vom Netzanschlusspunkt (auch Verknüpfungspunkt genannt) bis zur Grenzstelle (auch (Haus-) Anschlusspunkt genannt) und bis zum anzuschliessenden Objekt. Der NAB wird nach Aufwand oder pauschalisiert in Rechnung gestellt. Die Höhe des NAB ist vom Kabelquerschnitt und der Länge der Anschlussleitung abhängig.

Der NAB umfasst die Kosten für Planung, Projektierung und die technische Berechnung des Netzanschlusses sowie für die Lieferung und Montage der Netzanschlussleitung, der Kabelschutzrohre und Kabelendverschlüsse sowie deren Verlegung, Transport und die Inbetriebnahme. Wird der Netzanschluss nach Aufwand erstellt, werden die Kosten mit einer Anschlussofferte (unverbindliche Richtofferte) offeriert. Nicht im NAB enthalten sind die baulichen Voraussetzungen gem. Ziffer 10.2.5 (u. a. Kabelgraben, Mauerdurchbrüche und deren Abdichtung, HAK etc.) des Netzanschlusses sowie sämtliche dinglichen Voraussetzungen. Für diese hat der Netzanschlussnehmer besorgt zu sein und trägt die damit verbundenen Kosten. Der NAB wird wie folgt in Rechnung gestellt:

10.2.1. Netzanschlüsse innerhalb der Bauzone

Innerhalb der Bauzone und für Netzanschlüsse der NE 7 wird der NAB je Kabelquerschnitt pauschal in Rechnung gestellt. Bei einer Anschlussleitung mit einer Kabellänge von mehr als 25 Metern innerhalb der Parzelle wird die Pauschale zuzüglich die 25 Meter übersteigende Kabellänge innerhalb der Parzelle in Rechnung gestellt. Der pauschale NAB je Querschnitt und der Mehrlängenzuschlag sind in Anhang 3 festgelegt.

Liegt der Netzanschlusspunkt innerhalb der Parzelle des anzuschliessenden Objekts/Gebäudes, bemisst sich die Kabellänge ab Netzanschlusspunkt bis zur Grenzstelle.

Für spezielle Anschlüsse (bezugsberechtigte Leistung > 250 A, < 25 A, und Kabelquerschnitten > Cu 3x95/95 und > Alu 3x150/95 oder bei ausserordentlichen Montagebedingungen) wird der NAB nach Aufwand in Rechnung gestellt.

10.2.2. Gesamtüberbauungen und Quartierserschliessungen innerhalb der Bauzone

Für die elektrische Erschliessung von Gesamtüberbauungen gelten grundsätzlich dieselben Regelungen wie für neue Netzanschlüsse. Bei

neuen Gesamtüberbauungen oder Quartierserschliessungen, die sich zum Zweck des Eigenverbrauchs zusammenschliessen, sind die Bestimmungen über ZEV zu beachten.

Für allfällig notwendige Transformatorenstationen und/oder Verteilungskabinen, die der elektrischen Erschliessung der neuen Überbauung dienen, stellt der Netzanschlussnehmer Repower an geeigneter Stelle die entsprechenden Grundstücksflächen gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung (Dienstbarkeit, Eigentum etc.).

Für die Erschliessung der einzelnen Liegenschaften (Netzanschlüsse der Netzanschlussnehmer) innerhalb von Gesamtüberbauungen und Quartierserschliessungen sind die Aufwendungen für Tiefbau-, Baumeister- und Abdichtungsarbeiten, Kabelschutz, Belagsreparaturen und Kulturschadendeckung ab der Trafostation/Verteilkabine sinngemäss zu Ziffer 10.2.5 durch die Bauherrschaft, die Gemeinde oder den entsprechenden Baurechtsberechtigten verursachergerecht zu tragen. Die anteiligen Kosten der baulichen Voraussetzungen für die Grob- und Feinerschliessung werden durch Repower getragen.

Der NAB wird zu den jeweils gültigen Ansätzen gemäss Anhang 3 erhoben. Die Rechnungsstellung erfolgt an die Bauherrschaft oder an den entsprechenden Baurechtsberechtigten.

10.2.3. Netzanschlüsse ausserhalb der Bauzone

Ausserhalb der Bauzone werden alle Netzanschlüsse verursachergerecht ab dem von Repower bestimmten Netzanschlusspunkt ausschliesslich nach Aufwand erstellt und verrechnet. Im Minimum wird jedoch die Pauschale für Netzanschlüsse innerhalb der Bauzone verrechnet. Der Netzanschlussnehmer trägt sämtliche Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses ausserhalb der Bauzone, unabhängig von den Eigentumsgrenzen. Repower bestimmt, unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit sowie baulicher und technischer Umsetzbarkeit, den geeigneten Netzanschlusspunkt sowie die Netzebene des Netzanschlusses.

Der Netzanschlussnehmer ist verpflichtet, sämtliche für den Netzanschluss notwendigen Dienstbarkeiten Repower unentgeltlich zu erteilen oder zu verschaffen und die notwendigen Bewilligungen einzuholen.

Die Netzanschlussnehmer kommen bei gemeinsamen Anschlussleitungen (gemäss Ziffer 9.2) für die Erstellungskosten der Anschlussleitung, den weiteren elektrischen Anlagen, welche zum Zwecke des Anschlusses an das Verteilnetz benötigt werden und den damit verbundenen baulichen Voraussetzungen auf und haften solidarisch. Die Aufteilung der dadurch verursachten Kosten ist Sache der Netzanschlussnehmer.

Bei Netzanschlüssen ab bestehender Netzanschlussleitung ausserhalb der Bauzone kann der Netzanschlussnehmer, welcher die gesamten Erstellungskosten für den Netzanschluss getragen hat, eine Entschädigung für die Benützung der baulichen Voraussetzungen verlangen. Die Entschädigung für die Mitbenützung der baulichen Voraussetzungen richtet sich nach den im Anhang 3 umschriebenen Ansätzen. Wird eine solche Entschädigung verlangt und weigert sich der neue Netzanschlussnehmer, diese Entschädigung zu bezahlen, erfolgt kein Anschluss an die bestehende Netzanschlussleitung. Sind aufgrund des neuen Netzanschlusses Netzverstärkungen notwendig, so trägt der neue Netzanschlussnehmer die damit verbundenen Kosten allein. Falls der Anschluss bzw. die Nutzung der baulichen Voraussetzungen unentgeltlich erfolgt, entfällt das Anrecht auf Entschädigung.

10.2.4. Vorinvestitionen für Grob- und Feinerschliessungen ausserhalb der Bauzone

Werden im Zusammenhang mit dem Bau eines neuen Netzanschlusses ausserhalb der Bauzone Netzanlagen (Grob- und Feinerschliessungen – Anhang 1) erstellt, welche dem Anschluss weiterer zukünftiger Netzanschlussnehmer dient, so übernimmt Repower anteilig die damit verbundenen Mehrkosten für den elektrischen Teil und die baulichen Voraussetzungen (nur Kabelschutz). Die Kostenaufteilung erfolgt nach dem Verursacherprinzip, d. h. der anzuschliessende

Netzanschlussnehmer trägt nur die Kosten ab dem Netzanschlusspunkt, welche effektiv durch seine bezugsberechtigte Leistung verursacht werden.

10.2.5. Im NAB nicht enthaltene Aufwände

Nicht im NAB enthalten sind sämtliche Bauarbeiten im Zusammenhang mit dem Netzanschluss sowie sämtliche anderen baulichen und dinglichen Voraussetzungen. Der Netzanschlussnehmer hat entsprechende Bauarbeiten selbst auszuführen oder zu seinen Lasten in Auftrag zu geben und die für die Erstellung des Netzanschlusses benötigten dinglichen Voraussetzungen Repower zu gewähren oder zu beschaffen. Dies sind insbesondere:

- sämtliche Tiefbau-, Baumeister- und Abdichtungsarbeiten, spezielle Kabelschutzmassnahmen, Belagsarbeiten, Belagsreparaturen und Entschädigungen für Kulturschäden;
- sämtliche Arbeiten an und in Gebäuden im Zusammenhang mit dem Netzanschluss, wie das Verlegen von Kabelschutzrohren in Gebäuden oder Fassaden;
- das für den Einzug der Anschlusskabel in die Kabelschutzrohre notwendige Freilegen und Wiedereindecken von Kabelschächten und Sondiergräben, inkl. Belagsarbeiten und -reparaturen sowie Entschädigungen für Kulturschäden;
- die Kosten für Lieferung und Montage von abschliessbaren Aussenzählerkästen oder von Hausanschlusskästen gemäss TAB;
- alle Massnahmen gegen Wasser- oder Gaseintritt durch die Leitungsführung, insbesondere in Gebäuden;
- sämtliche elektrischen Installationen ab Grenzstelle, insbesondere Hausinstallationen;
- die Kosten für die dinglichen Voraussetzungen, insbesondere für die Einräumung und Entschädigung von Dienstbarkeiten

Können für den Netzanschluss bereits bestehende Kabelschutzrohre von Repower oder bauliche Voraussetzungen, welche im Rahmen von Vorinvestitionen getätigt wurden, benutzt werden, so hat der Netzanschlussnehmer Repower gemäss Anhang 3 zu entschädigen.

10.3. UNTERHALT UND ERSATZ DES NETZANSCHLUSSES

10.3.1. Betrieb, Unterhalt/Instandhaltung, Ersatz und Verstärkung des Netzanschlusses innerhalb der Bauzone

Der Netzanschlussnehmer und Repower betreiben, unterhalten und versichern die in ihrem Eigentum stehenden Anlagen und Einrichtungen und tragen die daraus entstehenden Kosten. Die Kostentragung hat dabei keinen Einfluss auf das Eigentum der Anlagen.

Die Kostentragung für Verstärkungen, Verlegungen und sonstige Änderungen von Anschlüssen erfolgt entsprechend der Kostenaufteilung für neue Netzanschlüsse. Anpassungskosten, die ausschliesslich durch Repower verursacht werden, gehen zulasten von Repower. Ist ausschliesslich der Netzanschlussnehmer Verursacher, so gehen die entsprechenden Kosten zu seinen Lasten.

Ersatzanschlüsse innerhalb der Bauzone, die mit dem Unterhalt des Verteilnetzes notwendig oder aus wirtschaftlichen Überlegungen oder Altersgründen (Erneuerung) angezeigt sind, nimmt Repower eigenständig vor. Die Kosten für den Ersatzanschluss (Kabelanlage) bis zur Grenzstelle sowie die baulichen Voraussetzungen bis zur Parzellengrenze gehen zu Lasten von Repower. Für die baulichen Voraussetzungen ab Parzellengrenze bis zur Grenzstelle ist der Netzanschlussnehmer verantwortlich und trägt die dadurch verursachten Kosten. Mehraufwendungen bei schwieriger Verlegung der Anschlussleitung innerhalb des Gebäudes können dem Netzanschlussnehmer in Rechnung gestellt werden.

Ersatzanschlüsse, die durch ein Handeln oder Unterlassen des Netzanschlussnehmers verursacht werden, gehen zu seinen Lasten. Der verursachende Netzanschlussnehmer hat insbesondere für den

Ersatzanschluss und eine allfällige Netzverstärkung aufzukommen sowie für Änderungen oder Anpassungen an Netzanschlüssen von anderen Netzanschlussnehmern, sofern die Kosten ihm individuell in Rechnung gestellt werden können. Nicht individuell in Rechnung gestellte Kosten gelten als anrechenbare Kosten, die mit dem Netznutzungstarif gedeckt werden. Als anrechenbare Kosten gelten die Kosten eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Verteilnetzes.

10.3.2. Betrieb, Unterhalt/Instandhaltung, Ersatz und Verstärkung des Netzanschlusses ausserhalb der Bauzone

Der Netzanschlussnehmer und Repower betreiben, unterhalten und versichern die in ihrem Eigentum stehenden Anlagen und Einrichtungen und tragen die daraus entstehenden Kosten. Die Kostentragung hat dabei keinen Einfluss auf das Eigentum der Anlagen.

Die Kostentragung für Verstärkungen, Verlegungen und sonstige Änderungen von Anschlüssen erfolgt entsprechend der Kostenaufteilung für neue Netzanschlüsse. Anpassungskosten, die ausschliesslich durch Repower verursacht werden, gehen zulasten von Repower. Ist ausschliesslich der Netzanschlussnehmer Verursacher, so gehen die entsprechenden Kosten zu seinen Lasten.

Ersatzanschlüsse ausserhalb der Bauzone, die mit dem Unterhalt des Verteilnetzes notwendig oder aus wirtschaftlichen Überlegungen oder Altersgründen (Erneuerung) angezeigt sind, nimmt Repower in Absprache mit dem Netzanschlussnehmer vor. Der Netzanschlussnehmer wird über den Ersatzanschluss vorzeitig informiert. Die Kosten für den Ersatzanschluss (Kabelanlage) sowie die baulichen Voraussetzungen ab Netzanschlusspunkt bis zur Grenzstelle gehen vollumfänglich zu Lasten des Netzanschlussnehmers.

10.4. NETZKOSTENBEITRAG (NKB)

10.4.1. Bemessung NKB

Der NKB wird zur Deckung eines angemessenen Teils der Grob- und Feinerschlusskosten erhoben. Der NKB bemisst sich nach der bestellten bezugsberechtigten Anschlussleistung, unabhängig davon, ob für den Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht.

Der NKB wird anhand der Ansätze gemäss Anhang 1 ermittelt und wird für jeden Netzanschluss bzw. für jede Leistungserhöhung fällig. Die Ansätze werden periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst.

10.4.2. Neuanschluss

NE 7: Bei einem Netzanschluss an die NE 7 ergibt sich der NKB aus der bestellten bezugsberechtigten Leistung und dem entsprechenden Nennstrom in Ampere gemäss Anhang 2. Die Grösse des Anschlussüberstromunterbrechers hat dieser bestellten und mit dem entsprechenden NKB bezahlten bezugsberechtigten Leistung zu entsprechen.

NE 7 ausserhalb der Bauzone: Bei einem Netzanschluss ausserhalb der Bauzone an die NE 7, bei welchem dem Netzanschlussnehmer die Kosten für Mittelspannungsanlagen (MS-Leitungen, Trafostation etc.) im NAB in Rechnung gestellt wurden, wird ein verminderter NKB erhoben. Dieser ergibt sich aus der bestellten bezugsberechtigten Leistung und dem entsprechenden Nennstrom in Ampere gemäss Anhang 1. Die Grösse des Anschlussüberstromunterbrechers hat dieser bestellten und mit dem entsprechenden NKB

bezahlten bezugsberechtigten Leistung zu entsprechen. Die Details werden in einem Netzanschlussvertrag geregelt.

10.4.3. Leistungserhöhung bei bestehendem Netzanschluss

Bei jeder Erhöhung der bezugsberechtigten Leistung wird für die Anhebung des abgesicherten Nennstroms ein NKB fällig. Bei einer Leistungserhöhung eines Netzanschlusses an die NE 7 ergibt sich der NKB aus der Differenz des für einen Neuanschluss an die NE 7 fällig werdenden NKB abzüglich des bereits geleisteten NKB. Die Grösse der Anschlussüberstromunterbrecher wird entsprechend an den neuen Wert angepasst.

Der bereits geleistete NKB wird anhand der Unterlagen (Installationsanzeige, Anschlussofferte, Energieliefervertrag, Kontrollberichte oder Projektunterlagen) ermittelt. Fehlen Unterlagen oder Angaben, so bestimmt Repower den NKB mittels Erfahrungswerte eines anderen Netzanschlussnehmers mit einem vergleichbaren Leistungs- und Verbrauchsprofil. Die Grösse des bestehenden Anschlussüberstromunterbrechers kann nur dann hinzugezogen werden, wenn sichergestellt ist, dass dieser nicht durch den Anschlussnehmer oder Dritte unrechtmässigerweise ausgetauscht wurde (z. B. intakte Plombierung von Repower).

Beim Zusammenschluss mehrerer Grundeigentümer zum Eigenverbrauch werden die bereits geleisteten NKB berücksichtigt resp. können auf den neuen gemeinsamen Netzanschluss übertragen werden. Falls die Summe aller Anschlussleistungen der am Zusammenschluss beteiligten Grundeigentümer kleiner ist als die neue Anschlussleistung an der Grenzstelle, so ist für die Erhöhung der bezugsberechtigten Leistung und die damit verbundene Anhebung des abgesicherten Nennstroms an der Grenzstelle ein NKB fällig. Ist die Summe der Anschlussleistungen grösser als die neue Anschlussleistung des Zusammenschlusses, so erfolgt keine Rückvergütung eines bereits geleisteten NKB.

10.4.4. Netzanschluss ohne aktive Nutzung (NoN)

Nutzt der Netzanschlussnehmer den Netzanschluss nicht mehr aktiv, kann er die vorübergehende Stilllegung des Netzanschlusses unter Einhaltung einer Frist von 30 Kalendertagen schriftlich beantragen. Der Netzanschluss wird daraufhin zu Lasten des Netzanschlussnehmers plombiert und die Messeinrichtungen demontiert. Der vom Netzanschlussnehmer bezahlte Netzanschluss bleibt bestehen und wird weiter durch Repower unterhalten. Ebenfalls bleibt das Anrecht auf die bezugsberechtigte Leistung erhalten. Der Netzanschluss ist weiterhin spannungsführend und bei Arbeiten um das Objekt und an diesem Objekt zu berücksichtigen (z. B. Dach- und Fassadensanierungen sowie Grabarbeiten).

Die Kosten für die vorübergehende Stilllegung sowie die monatliche Entschädigung für den Unterhalt an diesem Anschluss werden dem Netzanschlussnehmer gemäss Tarifblatt in Rechnung gestellt. Die Einstellung wird ab der nächsten Abrechnung (periodisch oder ausserordentlich) wirksam, nicht aber rückwirkend. Die Vertragsänderung wird wie ein Tarifwechsel behandelt und löst die Verrechnung der Tarifwechselpauschale gemäss Tarifblatt auf der abschliessenden Abrechnung aus. Danach wird ein Netzanschluss ohne Netznutzung in Rechnung gestellt. Der Kunde haftet bis zum Ende des Vertragsverhältnisses für die Bezahlung der Netznutzung und der bezogenen Energie sowie allfälliger Dienstleistungsgebühren und Abgaben. Nach Ablauf der Kündigungsfrist ist an der betreffenden Grenzstelle des Kunden kein Energiebezug mehr möglich. Es fallen ab diesem Zeitpunkt keine Netznutzungs- und Energielieferkosten zu der betreffenden Übergabestelle mehr an. Für die weitere Aufrechterhaltung des Anschlusses sowie die Vorhaltung der mit dem NKB bestellten Leistung wird ab diesem Zeitpunkt eine monatliche Gebühr in Rechnung gestellt.

Bei Reaktivierung des NoN wird dieser wie ein Neuanschluss

behandelt. Dafür sind eine Installationsanzeige und sämtliche Unterlagen einzureichen. Die Kosten für die Wiederinbetriebnahme an das Verteilnetz werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. NKB sind keine zu leisten, sofern die monatliche Entschädigung geleistet wurde. Ist mit der Reaktivierung eine Leistungserhöhung geplant, ist der entsprechende NKB zu leisten.

Bezahlt der Netzanschlussnehmer die monatliche Entschädigung gemäss Tarifblatt für die Aufrechterhaltung des Netzanschlusses nicht, gilt dies als Kündigung des Netzanschlusses gemäss Ziffer 14. In diesem Fall erfolgt ein Netzurückbau bis zum Netzanschlusspunkt. Ein Netzanschlussrückbau erfolgt ebenfalls bei schriftlicher Kündigung durch den Netzanschlussnehmer. Die Kosten für den Netzurückbau sind durch den Netzanschlussnehmer zu tragen. In beiden Fällen verliert der Netzanschlussnehmer den Anspruch auf den ursprünglich bezahlten NKB und der bezugsberechtigten Leistung.

Beantragt der Netzanschlussnehmer während der vorübergehenden Stilllegung des Netzanschlusses eine Baustromversorgung, ist für die Zeit mit Baustromversorgung keine Entschädigung für den Netzanschluss ohne aktive Nutzung geschuldet.

Sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausserbetriebnahme des Netzanschlusses (Fassadenrenovation, Dachreparatur, Baumpflege etc.) werden nach Aufwand in Rechnung gestellt und sind nicht Teil der monatlichen Entschädigung für die Aufrechterhaltung.

11. TEMPORÄRE NETZANSCHLÜSSE (BAUSTROM)

Repower erstellt temporäre Netzanschlüsse für Baustellen, Festanlagen etc. für eine Zeitdauer von maximal zwei Jahren. Nach zwei Jahren sind die temporären Netzanschlüsse durch definitive zu ersetzen. Die Schnittstelle zwischen dem Verantwortungsbereich der privaten provisorischen Hausinstallation und dem Versorgungsnetz bildet der Netzanschlusskasten mit integrierter Messung (NAK). Ab hier trägt der Netzanschlussnehmer die Verantwortung für die Sicherheit sämtlicher angeschlossener Installationen. Erfolgt der provisorische Anschluss ohne NAK, wird die Übergabestelle zwischen dem Versorgungsnetz von Repower und der privaten Hausinstallationen durch die geltende Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) geregelt.

Die temporären Netzanschlüsse werden ab dem von Repower bestimmten Netzanschlusspunkt erstellt. Der Netzanschlussnehmer hat insbesondere für die Installation, Miete und Demontage des zur Verfügung gestellten Materials gemäss Anhang 4 aufzukommen. Nicht Teil des temporären Netzanschlusses sind die baulichen Voraussetzungen sowie sämtliche Zusatzaufwendungen für Transport, Verlegung, Montage, Demontage und Reinigung, welche nach Aufwand dem Netzanschlussnehmer in Rechnung gestellt werden.

Können Teile des temporären Netzanschlusses für den definitiven Netzanschluss verwendet werden, werden die bereits geleisteten Entschädigungen an den definitiven Netzanschluss angerechnet.

12. ENERGIEERZEUGUNGSANLAGEN (EEA) UND ENERGIESPEICHER

12.1. ENERGIEERZEUGUNGSANLAGEN (EEA)

EEA können parallel mit dem Verteilnetz betrieben werden, wenn sie auf der Netzversorgungsseite mittels Überstromschutzvorrichtungen der Verbraucherstromkreise fest angeschlossen sind. Der Netzanschluss von EEA wird unter Berücksichtigung der gegebenen Netzverhältnisse, der Leistung und Betriebsweise der EEA sowie der berechtigten Interessen des Betreibers von Repower festgelegt. Für die Planung und Installation der EEA sind insbesondere die ergänzenden Weisungen (TAB) zu beachten. Die Messanordnung (Messkonzept) für die gewünschte Nutzung wird von Repower bestimmt. Die Erstinbetriebnahme von EEA hat im Beisein von Repower zu erfolgen.

Werden an einem Anschluss Erzeugungseinheiten und

Endverbraucher angeschlossen, wird ein Netzkostenbeitrag für eine allfällige vereinbarte Bezugsleistung erhoben, nicht aber für die Einspeiseleistung. Die mit dem Anschluss zusammenhängende bezugsberechtigte Leistung wie auch die Grenzleistung für die Einspeisung werden im Netzanschlussvertrag geregelt.

12.2. ENERGIESPEICHER

Energiespeicher (Batterien etc.) können parallel mit dem Netz betrieben werden, wenn sie auf der Netzversorgungsseite von Überstromschutzvorrichtungen der Verbraucherstromkreise fest angeschlossen sind. Bis zu einer bestimmten, in den technischen Anschlussbedingungen (TAB) definierten Einspeiseleistung, können Energiespeicher einphasig an das Netz angeschlossen werden.

Für elektrische Energiespeicher gelten bezüglich Meldewesen, Anschluss und Betrieb dieselben Bestimmungen wie für EEA im Parallelbetrieb mit dem Stromversorgungsnetz. Die Eigentumsverhältnisse des Energiespeichers sind für den Netzanschlussvertrag nicht relevant.

Die gesamthafte Bezugsleistung aus dem Netz (Endverbrauch und Laden des Energiespeichers) sowie die gesamte Einspeiseleistung (Produktion der EEA und Entladen des Energiespeichers) dürfen die beim Netzanschluss installierte maximale Bezugsleistung nicht übersteigen.

Der Netzanschlussnehmer hat die Betriebsart des Energiespeichers vor der Inbetriebnahme festzulegen und diese Repower mit dem Anschlussgesuch einen Monat im Voraus mitzuteilen. Änderungen der Betriebsart nach der Inbetriebnahme sind Repower einen Monat vor der Änderung schriftlich mitzuteilen.

Vor der Inbetriebnahme hat der Netzanschlussnehmer die Betriebssicherheit des Energiespeichers zwingend nachzuweisen. Dazu hat er einen typenspezifischen Konformitätsnachweis vorzuweisen, der bestätigt, dass ein erfolgreicher Funktionstest durchgeführt wurde. Weiter ist der Nachweis zu erbringen, dass die Sensoren am Energiespeicher sowie der Energieflussrichtungssensor (EnFluRi) einwandfrei funktionieren und gemäss den Herstellerangaben installiert wurden.

13. EIGENVERBRAUCH

13.1. EIGENVERBRAUCH HINTER DEMSELBEN NETZANSCHLUSSPUNKT

Netzanschlussnehmer, die eine EEA betreiben, haben das Recht, die selbst produzierte Energie am Ort der Produktion ganz oder teilweise selbst zu verbrauchen und bzw. oder die selbst produzierte Energie zum Verbrauch am Ort der Produktion ganz oder teilweise zu veräussern («Eigenverbrauch»).

Das Recht auf Eigenverbrauch gilt für alle Anlagen, unabhängig von der Grösse, der verwendeten Technologie oder einer allfälligen Förderung. Voraussetzung für den Eigenverbrauch ist, dass die EEA hinter dem Netzanschlusspunkt betrieben wird, über welchen der Netzanschlussnehmer versorgt wird, d. h. Bezug und Rückspeisung erfolgen grundsätzlich über dieselbe Anschlussleitung.

Ein Wechsel zwischen Eigenverbrauch und Nettoproduktion kann vom unabhängigen Produzenten auf jeden ersten Tag eines Quartals (Starttag) gewählt werden. Diese Wahl muss Repower schriftlich mindestens drei Monate (eintreffend) vor dem gewünschten Starttag mitgeteilt werden. Entstehende Aufwände aus dem Wechsel von Nettoproduktion in den Eigenverbrauch oder umgekehrt werden dem Netzanschlussnehmer pauschal in Rechnung gestellt.

13.2. ZUSAMMENSCHLUSS ZUM EIGENVERBRAUCH (ZEV)

13.2.1. Voraussetzungen für einen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Sind am Ort der Produktion mehrere Grundeigentümer und Endverbraucher, so können sie sich zum gemeinsamen Eigenverbrauch (ZEV) zusammenschliessen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- **Ort der Produktion:** nebst dem Grundstück, auf welchem die EEA liegt, gelten auch umliegende Grundstücke als Ort der Produktion. Diese Grundstücke müssen aneinander angrenzen und mindestens eines dieser Grundstücke muss an das Grundstück mit der EEA angrenzen. Ein ZEV kann sich also nicht über öffentlichen Grund (z. B. eine Strasse) oder über ein Privatgrundstück, dessen Grundeigentümer am ZEV nicht teilnehmen will, erstrecken. Der Strom zwischen der Anlage und den Eigenverbrauchern darf nicht durch das Verteilnetz von Repower fliessen. Eigenverbraucher auf umliegenden Grundstücken werden über einen einzigen Messpunkt gemessen.
- **Produktionsleistung:** Ein ZEV mit mehreren Verbrauchsstätten ist nur zulässig, sofern die gesamte EEA-Anlagenleistung gemäss EnV am Ort der Produktion mindestens zehn Prozent der bezugsberechtigten Anschlussleistung am (Haus-)Anschlusspunkt des ZEV beträgt.
- **Vertretung:** Der ZEV hat eine Person zu bezeichnen, welche den ZEV nach Aussen vertritt. Der ZEV tritt gegenüber Repower als ein Endverbraucher auf.
- **Einverständnis:** Für die Bildung eines ZEV ist durch den Vertreter die Zustimmung aller Endverbraucher einzuholen, die sich dem ZEV anschliessen möchten.
- **Rechtzeitige Meldung:** Die Bildung des ZEV, die teilnehmenden Mieter/Pächter/Grundeigentümer inkl. deren schriftliche Zustimmung zum Zusammenschluss sowie der Vertreter sind Repower von den Grundeigentümern mindestens drei Monate im Voraus mitzuteilen.
- **Haftung:** Der ZEV haftet vollumfänglich für die bezogene Energie, Netznutzung, Systemdienstleistungen (SDL), Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen, den Netzzuschlag sowie allfällige weitere Abgaben. Der jeweilige Grundeigentümer bzw. Vertreter ist verantwortlich für die Messung innerhalb des Zusammenschlusses. Die EEA innerhalb des Zusammenschlusses werden weiterhin durch Repower gemessen.
- Der ZEV wird betreffend Kundengruppen-Zuordnung und Tarifwahl als ein Endkunde betrachtet.
- Der jeweilige Grundeigentümer muss die Energieversorgung für die Mieter und Pächter, welche sich für die Versorgung durch diesen entscheiden, sicherstellen.
- Der Grundeigentümer ist verantwortlich für die elektrischen Installationen gemäss Art. 5 NIV.
- Nehmen Mieter oder Pächter ihr Recht auf Netzzugang in Anspruch, muss der Grundeigentümer die Versorgung durch einen anderen Energielieferanten und die entsprechenden Installationsanpassungen sowie Umverdrahtungen zur Messung und Abrechnung des Bezugs sicherstellen.
- Austritte aus dem ZEV sind innerhalb der gesetzlichen Vorgaben möglich und innerhalb des ZEV zu regeln.
- Das Innenverhältnis des ZEV, d. h. die Beziehung zwischen mehreren Grundeigentümern untereinander bzw. zwischen Grundeigentümer und Mietern/Pächtern, ist durch den Zusammenschluss vertraglich zu regeln.

Die Details des Netzanschlusses, die Abrechnungsmodalitäten und weitere Details werden in einem separaten Netzanschlussvertrag geregelt. Im Weiteren gelten die Vorschriften von Art. 14 ff. EnV.

13.2.2. Zusammenlegung und Umbau von bestehenden Anschlüssen bei einem ZEV

ZEV werden durch Repower grundsätzlich wie ein

Netzanschlussnehmer behandelt. Repower stellt die notwendigen Anpassungen und alle daraus anfallenden Kosten für den Netzanschluss der am ZEV beteiligten Parteien (Mieter/Pächter, Grundeigentümer) dem Vertreter des Zusammenschlusses in Rechnung. Der Vertreter des ZEV reicht diesbezüglich vorgängig ein neues Anschlussgesuch für die am ZEV beteiligten Mieter/Pächter und Grundeigentümer ein, welches durch Repower beurteilt und genehmigt werden muss. Die Grösse (Kabelquerschnitt) des Netzanschlusses und den Ort des Netzanschlusspunktes bestimmt Repower. Repower berücksichtigt, soweit als möglich, die Interessen des Netzanschlussnehmers.

Sind am Zusammenschluss zum Eigenverbrauch mehrere Grundeigentümer (Netzanschlussnehmer) beteiligt, so hat jeder einzelne Netzanschlussnehmer seinen Netzanschluss, unter Einhaltung einer durch Repower bestimmten Frist, schriftlich zu kündigen. Die Kündigung hat sämtliche zur Planung, zum Rückbau und zur Betriebsaufhebung des Netzanschlusses erforderlichen Informationen zu enthalten. Nach erfolgter Kündigung wird die Anschlussleitung vom Verteilnetz getrennt und Repower baut die Messgeräte aus. Repower trennt den Netzanschluss am Netzanschlusspunkt und baut die Anschlussleitung zurück. Repower informiert den Netzanschlussnehmer über den Zeitpunkt des Rückbaus. Sämtliche Aufwände aus dem Rückbau gehen zu Lasten des Netzanschlussnehmers.

Wird der Rückbau des Netzanschlusses zu einem späteren Zeitpunkt rückgängig gemacht, ist dies wie ein Neuanschluss zu behandeln. Sämtliche Aufwände aus der Reaktivierung des Netzanschlusses gehen zu Lasten des Netzanschlussnehmers. Für die Reaktivierung eines gekündigten Netzanschlusses ist ein Netzkostenbeitrag (NKB) geschuldet.

Netzanschlussleitungen können nur an den Netzanschlussnehmer abgetreten werden, wenn sie auf den Liegenschaften der am Zusammenschluss beteiligten Grundeigentümer verlaufen. Netzanlagen, insbesondere die baulichen Voraussetzungen in öffentlichem Grund und Boden (Strassen, Liegenschaften der öffentlichen Hand), die der Versorgung weiterer Kunden dienen, dürfen nicht an private Parteien übertragen werden. Diese können gegen ein angemessenes Entgelt durch den Zusammenschluss zur Nutzung mitbenutzt werden.

Der Restwert entspricht dem Buchwert zum Zeitpunkt des Rückbaus bei nicht mehr benötigter Netzanschlussleitung oder bei Abtretung zur Nutzung an den Grundeigentümer. Pauschal oder nach Aufwand geleistete Netzanschlussbeiträge (NAB) werden dabei ebenfalls entsprechend ihrem Buchwert berücksichtigt.

13.3. NETZANSCHLUSSVERTRAG FÜR EEA, ENERGIESPEICHER, ODER ZEV

Mit Netzanschlussnehmern, die eine EEA oder einen Energiespeicher betreiben, oder einen ZEV bilden wollen, schliesst Repower einen separaten Netzanschlussvertrag ab. Dieser regelt insbesondere den Eigenverbrauch und die Messung der bezogenen und produzierten Energie ausführlich.

13.4. HAFTUNG FÜR EEA UND ENERGIESPEICHER

EEA sowie Energiespeicher sind Starkstromanlagen im Sinne von Art. 13 ff. des Elektrizitätsgesetzes (EleG). Die Haftung von Starkstromanlagen richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 27 ff. EleG sowie den allgemeinen auf den Betrieb einer Starkstromanlage anwendbaren haftpflichtrechtlichen Normen.

Der Netzanschlussnehmer oder die ZEV sowie der jeweilige Eigentümer der EEA und des Energiespeichers sind für den Betrieb, Unterhalt und die Versicherung der sich in ihrem oder fremden Eigentum befindenden Anlagen hinter der Grenzstelle auf eigene Kosten verantwortlich. Die Anlagen sind insbesondere vor Spannungs- und Frequenzschwankungen zu schützen, die auf unvorhergesehenen Rückspeisungen der EEA zurückzuführen sind.

Die Haftung von Repower richtet sich nach Ziffer 7. Jede weitergehende Haftung von Repower wird, sofern zulässig, ausgeschlossen. Alle Schäden an und durch Anlagen im Eigentum des

Netzanschlussnehmers in Folge von Manipulationen, Spannungsschwankungen und dergleichen hinter der Netzgrenzstelle, sind vom

Netzanschlussnehmer selber zu tragen.



Anhang 1 Ansätze für Netzkostenbeiträge NE 7 (NKB)

a) Niederspannungsanschlüsse (NE 7) innerhalb der Bauzone	CHF/kVA (exkl. MWST)
Spezifischer Netzkostenbeitrag in CHF/kVA bis zu einer bezugsberechtigten Anschlussleistung von 218 kVA des zugrunde gelegten Nennstroms der Anschlusssicherung	275.00
Spezifischer Netzkostenbeitrag in CHF/kVA für die über 218 kVA hinausgehende bezugsberechtigte Anschlussleistung des zugrunde gelegten Nennstroms der Anschlusssicherung	150.00
b) Niederspannungsanschlüsse (NE 7) ausserhalb der Bauzone	CHF/kVA (exkl. MWST)
Ohne anteilige Fein- und Groberschliessungskosten Spezifischer Netzkostenbeitrag in CHF/kVA aufgrund der vertraglich vereinbarten maximalen Anschlussleistung	275.00
Mit anteilige Fein- und Groberschliessungskosten Spezifischer Netzkostenbeitrag in CHF/kVA aufgrund der vertraglich vereinbarten maximalen Anschlussleistung	150.00

Änderungen bleiben vorbehalten.

Anhang 2 Netzkostenbeiträge (NKB) – bezugsberechtigte Leistung und zugrunde gelegter Nennstrom für Niederspannungsanschlüsse (NE 7)

Nennstrom der Anschlussicherung in Ampere (A)	Bezugsberechtigte Leistung in kVA	Netzkostenbeitrag für Niederspannungsanschlüsse (NE 7) in CHF (exkl. MWST)
16	11	3'025.00
20	14	3'850.00
25	17	4'675.00
32	22	6'050.00
35	24	6'600.00
40	28	7'700.00
50	35	9'625.00
63	44	12'100.00
80	55	15'125.00
100	69	18'975.00
125	87	23'925.00
160	111	30'525.00
200	139	38'225.00
224	155	42'625.00
250	173	47'575.00
315	218	59'950.00
355	246	64'150.00
400	277	68'800.00
500	346	79'150.00
630	436	92'650.00
710	492	101'050.00
800	554	110'350.00
1'000	693	131'200.00

Änderungen bleiben vorbehalten.

Anhang 3 Netzanschlussbeiträge (NAB) für Niederspannungsanschlüsse NE 7

Preise für die Anschlussleitung gemäss Ziffer 10.2 exkl. separater Aufwendungen (bauliche Voraussetzungen)

Benötigter Kabelquerschnitt der Anschlussleitung	Preis Anschlussleitung, Pauschale bis 25 m innerhalb der Parzelle in CHF (exkl. MWST)	Preis für Mehrlänge >25 m innerhalb der Parzelle in CHF/m (exkl. MWST)
3 x 25/25 Cu	3'450.00	42.00
3 x 50/50 Cu	3'800.00	53.00
3 x 95/95 Cu 3 x 150 Al /95 Cu	4'600.00	79.00
Grössere Kabelquerschnitte	Nach Aufwand ab Netzanschlusspunkt (Preis auf Anfrage)	Nach Aufwand ab Netzanschlusspunkt (Preis auf Anfrage)

Zusätzliche Netzanschlussbeiträge (NAB) für die Nutzung von baulichen Voraussetzungen NE 7

Preise für von der Netzbetreiberin im Rahmen von Strassenbauprojekten vorinvestierte und falls möglich dem Netzanschlussnehmer zur Nutzung überlassene bauliche Voraussetzungen gemäss Ziffer 10.2.5.

Ausführung der baulichen Voraussetzungen	Preis in CHF/m (exkl. MWST)
In Strassen und Plätzen	60.00
In übrigem Grund und Boden	30.00
Bei ausserordentlichen und speziellen Leitungsführungen (Bachquerungen/Brücken, Gartenanlagen, Gebäudeteile etc.) wird zur Preisbildung eine Tiefbauofferte eingeholt.	

Änderungen bleiben vorbehalten.

Anhang 4 Preisblatt für temporäre Anschlüsse

Preise für die Installation, Miete und Demontage der temporären Netzanschlüsse

Netzanschlusskasten		
Miete Netzanschlusskasten (max. 125 A)	75.00	CHF/Mt.
Miete Netzanschlusskasten (max. 300 A)	115.00	CHF/Mt.
Pauschale für Montage/Demontage (max. 15 m)	480.00	CHF

Kabel		
Miete Kabel 5x25 mm ²	1.50	CHF/m/Mt.
Miete Kabel 5x35 mm ²	2.10	CHF/m/Mt.
Miete Kabel 5x50 mm ²	3.00	CHF/m/Mt.
Miete Kabel 5x95 mm ²	5.70	CHF/m/Mt.
Andere Querschnitte auf Anfrage		

Transformatorstationen	
Miete provisorische Trafostation (max. 250 kVA)	Preis auf Anfrage
Miete provisorische Trafostation (max. 630 kVA)	Preis auf Anfrage

Die Mindestmietdauer beträgt jeweils einen halben Monat.

Im Mietpreis enthalten sind die reinen Mietkosten.

Sämtliche Zusatzaufwendungen für Transport, Verlegung, Montage, Demontage, Reinigung etc. werden nach Aufwand verrechnet.

Alle Preise exkl. MWST

Änderungen bleiben vorbehalten.